

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Rundholzverkäufe des Blauwald GmbH & Co KG Forstbetriebes Ebnat

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.

Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht besonders schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht; das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht angewandt werden.

§ 1 Kaufvertrag

1. Bieten wir Holz zum Verkauf an, so handelt es sich im Zweifelsfalle um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
2. Der Kaufvertrag kommt durch die schriftliche, mündliche oder fernmündliche Annahme des Angebotes zustande. Der Inhalt eines Bestätigungsschreibens gilt als vereinbart, wenn der Empfänger nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Der Kaufvertrag kommt spätestens durch die Lieferung zustande.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis alle gegenwärtigen Ansprüche gegen den Käufer erfüllt sind.
2. Der Käufer ist berechtigt, die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Verkäufer gehören, weiter veräußert, oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
3. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, dies nicht zu tun, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Käufer von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht dem Verkäufer der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
4. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer gemäß § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten.
5. Wird die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer wird die neue Sache mit der verkehrüblichen Sorgfalt kostenlos für den Verkäufer verwahren.
6. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anforderung des Käufers die dem Verkäufer zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht begeben sind um mehr als 20% übersteigt.
7. Nimmt der Verkäufer Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, besteht der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers solange fort, bis feststeht, das der Verkäufer aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Käufer eingestehende Wechsel werden hiermit an den Verkäufer abgetreten und indossiert. Der Verkäufer verwahrt die indossierten Wechsel für den Verkäufer.

§ 3 Lieferung und Abfuhr

1. Sofern nicht bestimmte Lieferfristen kaufvertraglich vereinbart sind, erfolgen die Lieferungen baldmöglichst. Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, ist Lieferung auf Ab-ruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.
2. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, o.ä. Umstände übermäßig erschwert oder unmöglich, so werden wir für die Dauer der Behinderung und der Nachwirkung von der Lieferfrist frei. wir sind berechtigt, aufgrund derartiger Ereignisse vom Vertrag zurück zu treten. ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.
3. Von dem auf das Datum der Rechnungsstellung folgenden zweiten Tag an gilt das Holz als dem Käufer übergeben, d. h .in seinem Mitbesitz übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr des Ver-

- lustes, des zufälligen Umgangs und der Wertminderung des Holzes auf den Käufer über sofern der Käufer nicht schon früher Besitz erlangt hat.
4. Verkauftes Holz darf erst nach vollständiger Bezahlung des Holzes einschließlich aller Nebenforderungen ganz oder teilweise abgefahren werden.

§ 4 Gewährleistung

1. Wir gewährleisten richtiges Maß und richtige Sortierung, soweit diese durch Länge, Stärke und Form des Holzes bedingt ist. In Abweichung von § 459 BGB leisten wir nur Gewähr bei äußerlich erkennbaren erheblichen Mängeln hinsichtlich der Holzart, Holzsorte, der Menge und der Maße oder schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Die Güteklasse entsprechend den Sortierungsvorschriften und deren Ergänzungsbestimmungen gelten nicht als besondere Eigenschaft.
2. Der Käufer kann nur solche Mängel geltend machen, die zur Zeit des Gefahrenübergangs vorhanden sind.
3. Beanstandungen wegen Mängel nach § 4 Ziffer 1 sind nur zulässig wenn sie innerhalb von 60 Tagen vom Verkaufstag an schriftlich beim Verkäufer geltend gemacht werden.
Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Verkäufer sind Mängelrügen bei der Übernahme geltend zu machen. Versteckte Mängel hinsichtlich Holzart und Aushaltung können nur innerhalb von 60 Tagen nach Übernahme und nur für Holz, das noch im Wald liegt, geltend gemacht werden.
4. Erkennt der Verkäufer eine Beanstandung an, so wird er im Einvernehmen mit dem Käufer das bestandene Holz zurücknehmen, den Kaufpreis herabsetzen oder in gegenseitigem Einvernehmen die Beanstandung in geeigneter Weise beseitigen. Etwaige Rückvergütungsbeträge werden nicht verzinst. Die Lieferung anderen Holzes oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages können bei Sachmängeln nicht gefordert werden.

§ 5 Zahlung

1. Soweit kaufvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist für Verkäufe ab Hiebsort 21 Tage nach Rechnungsdatum rein netto.
2. Ab Hiebsort verkauftes Holz ist vor Abfuhr zur Zahlung fällig.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am Verkaufstage für die Zeit vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseingangs erhoben.
Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Nachweis führt, ein Schaden oder eine Wertminderung sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
4. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.
5. Bundesbankfähige Wechsel, die eine Bankaval-Unterschrift für den Bezogenen tragen, werden angenommen, jedoch nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt.
6. Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Annahme der Ware verweigert, vereinbarte Stundungsbedingungen nicht enthält. Wechsel nicht vertragsgemäß hereingibt oder einlöst, oder wenn uns Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der Forderungen gefährdet erscheinen lassen.
7. Bei Annahmeverzug des Käufers können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern oder in einer uns geeignet erscheinenden Weise verwerfen. Der Käufer hat alle hierbei entstehenden Kosten und Auslagen sowie Entschädigung für die Wertminderung zu ersetzen.
8. Ändern sich die Besitzverhältnisse oder die Rechtsform des Unternehmens des Käufers, so können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Käufers.

§ 6. Gerichtsstand

1. Der Käufer kann den Verkäufer nur an diesen Sitz verklagen.
2. Für Klagen des Verkäufers gegen den Käufer ist der Geschäftssitz des Käufers maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohn- oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Verkäufers maßgebend.
3. Für die mit uns abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.